



Vorlage		Vorlage-Nr: B 03/0085/WP15
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		AZ:
		Datum: 05.03.2007
		Verfasser:
Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Lousberg und Pferdelandpark		
Beratungsfolge:		TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz
28.03.2007	B 5	Anhörung/Empfehlung
28.03.2007	B 6	Anhörung/Empfehlung
18.04.2007	B 0	Anhörung/Empfehlung
19.04.2007	PLA	Anhörung/Empfehlung
25.04.2007	Rat	Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die **Bezirksvertretung Aachen - Laurensberg** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Rat den Erlass einer Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Lousberg und Pferdelandpark“ als Satzung zu beschließen.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Richterich** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Rat den Erlass einer Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Lousberg und Pferdelandpark“ als Satzung zu beschließen.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Mitte** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Rat den Erlass einer Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Lousberg und Pferdelandpark“ als Satzung zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat den Erlass einer Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Lousberg und Pferdelandpark“ als Satzung zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Lousberg und Pferdelandpark“.

Erläuterungen:

Grundsätzlich sind bei der Durchführung von Fördermaßnahmen nach den Bestimmungen der Stadterneuerung und einer Förderung durch den Bund nach den Vorschriften des Baugesetzbuches Ratsbeschlüsse

1. über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch und
2. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gem. § 142 Baugesetzbuch erforderlich.

Diese Beschlüsse werden von den Zuschussgebern gefordert. Da die im Rahmen der EuRegionalen 2008 beabsichtigten Maßnahmen gefördert werden sollen, sind hierfür ebenfalls die entsprechenden Beschlüsse erforderlich.

Gem. § 141 Abs. 2 Baugesetzbuch kann auf die vorbereitenden Untersuchungen verzichtet werden, wenn bereits hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen.

Diese Voraussetzungen treffen für das angesprochene Gebiet zu. Im Rahmen des Masterplans „Pferdelandpark“ und des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes „Lousberg“ wurden umfangreiche städtebauliche Untersuchungen durchgeführt.

Es ist somit nur noch erforderlich, die notwendigen Beschlüsse über die förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet zu fassen. Der entsprechende Satzungsentwurf nebst Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung werden soll, sind der Vorlage beigelegt.

Gem. § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch kann die Anwendung des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§ 152 bis 156a) ausgeschlossen werden und das vereinfachte Sanierungsverfahren zur Anwendung kommen, da keine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren sind. Aus diesem Grunde kann in der Satzung die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt zu empfehlen, die als Anlage beigelegte Satzung zu beschließen.

Die Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg und Bezirksvertretung Aachen-Richterich werden die Angelegenheit am 28.03., die Bezirksvertretung Aachen-Mitte am 18.04. und der Planungsausschuss am 19.04. beraten. Die Beratungsergebnisse werden in der Sitzung mitgeteilt.

Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Lousberg und Pferdlandpark“
vom _____

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Die genauen Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Der vorgenannte Bereich erhält die Bezeichnung **„Lousberg und Pferdlandpark“** und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.

§ 2
Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156a BauGB) wird ausgeschlossen. Aus diesem Grunde kommt die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch insgesamt nicht zur Anwendung (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage/n: Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist

